

Bekanntmachung

Vollzug der Straßenverkehrsordnung (StVO);

Rothbachstraße/Zellerbachstraße – Stadt Wolftratshausen

Anordnung Nr. 1/2025

Anlage: Verkehrszeichenplan

Die Stadt Wolftratshausen erlässt als zuständige Straßenverkehrsbehörde gem. §§ 39 Abs. 1; § 41 Abs. 1 i.V.m. § 45 Abs. 1 und Abs. 9 StVO in Verbindung mit Art. 2 und 3 des Gesetzes über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustGVerk) vom 28.06.1990 (GVBl. S. 220, BayRS 9210-1-I/B), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2020 (GVBl. S. 683) geändert worden ist aus Gründen der Sicherheit/Ordnung des Verkehrs für die oben genannten Straßen, Wege und Plätze folgende Verkehrsrechtliche

Anordnung

1. Im Einmündungsbereich Zellerbachstraße und Rothbachstraße in Wolftratshausen - Waldram werden gemäß beiliegendem Lageplan absolute Halteverbote sowie eine Grenzmarkierung angeordnet.
2. Die Anordnung in Ziffer 1 ist durch die Zeichen 283-10, 283-20 und Z 299 darzustellen.
3. Die Beschaffung, Anbringung und Unterhaltung der Verkehrszeichen obliegt der Stadt Wolftratshausen.
4. Die Anordnung in Ziffer 1 tritt mit Anbringung der Verkehrszeichen in Kraft.

Stadt Wolftratshausen

Klaus Heilinglechener
1. Bürgermeister